



Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen im Jahr 2025



Letztverbraucher

Kontaktdaten

Name / Firma	Straße	Hausnummer
Ansprechpartner	Kontaktdaten	



Abnahmestelle

Gemäß § 2 Nr. 1 KWKG ist eine (...) „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

Zählpunktbezeichnung / MaLo*	Straße	Hausnummer

Weitere ggf. darüber hinaus noch existierende Entnahmepunkte sind auf einem separaten Blatt vermerkt und als Anlage beigefügt.

*Ausreichend sind die letzten acht Ziffern der Zählpunktbezeichnung.



Entnommene Strommengen

Die im Jahr 2025 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Bochum Netz GmbH entnommenen Strommengen wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

Ja

Nein (bitte auch das nächste Feld ausfüllen)

Die von uns aus dem Netz bezogene selbstverbrauchte Strommenge beträgt:

kWh

Die im Jahr 2025 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.

Soweit die im Jahr 2025 an Dritte weitergeleiteten Strommengen 1 GWh übersteigen können die Dritten für diese Strommengen ebenfalls eine Begrenzung nach Letztverbraucherkategorie B oder C durch gesonderte Mitteilung geltend machen.



Verpflichtungserklärung

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sowie der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stroßspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer – erforderlich sind. Gleches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen für den Einsatz in elektrische betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach § 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.

Sämtliche Angaben in diesem Formular sind vollständig und richtig. Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH wird umgehend informiert, soweit Änderungen eintreten sollten. Eine Einordnung in Letztverbraucherkategorie B oder C kann unter Anderem nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Letztverbraucherbezug korrekt messtechnisch erfasst worden ist und die Stadtwerke Bochum Netz GmbH auf das messtechnische Ergebnis Zugriff bekommen hat. Im Falle der Weitergabe an Dritte ist zudem der Nachweis zu führen, in welchem Umfang die Strommenge an andere Letztverbraucher bzw. Dritte weitergegeben worden ist. Zur Ermöglichung eines plausiblen Messergebnisses sind die durch Dritte verbrauchten Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen separat zu erfassen. Erfolgt keine separate Erfassung, ist eine Einordnung in Letztverbraucherkategorie B oder C nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers / Firmenstempel

Sofern diese Meldung durch einen Dritten im Namen des Letztverbrauchers durchgeführt wird, so ist eine gültige Vollmacht in Kopie einzureichen.